

Schutzkonzept für Beerdigungen unter COVID-19

Gültig ab 13. September 2021 bis voraussichtlich 24. Januar 2022

1. Grundregeln

Das Schutzkonzept muss sicherstellen, dass die folgenden Vorhaben eingehalten werden. Für jede dieser Vorgaben müssen ausreichende und angemessene Massnahmen vorgesehen werden. Die Verantwortlichen für die Zeremoniestätte sind für die Auswahl und Umsetzung dieser Massnahmen verantwortlich.

Ohne Beschränkungen auf Personen mit einem Zertifikat

1. Bei sämtlichen Bestattungen in Innenräumen sind maximal 50 Personen (inkl. Pfarrer, Organist, Funktionäre, Darbietende etc.) und im Aussenbereich (z.B. auf dem Friedhof) mit Sitzpflicht maximal 1'000 Personen und ohne Sitzpflicht maximal 500 Personen erlaubt.
2. In Innenbereichen von öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben gilt eine Maskenpflicht. Keine Masken tragen müssen auftretende Personen (Redner, Orchester, etc.).
3. Nach Möglichkeit muss der erforderliche Abstand eingehalten werden. Von den Vorgaben zum Abstand ausgenommen sind Gruppen von Personen, bei denen die Einhaltung des Abstands unzweckmässig ist, namentlich Familien oder Personen des gleichen Haushalts.
4. Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.
5. Angemessener Schutz von besonders gefährdeten Personen.
6. Kranke nach Hause schicken und anweisen, die (Selbst-)Isolation gemäss BAG zu befolgen.
7. Es dürfen keine Speisen und Getränke konsumiert werden.
8. Information von betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen.

Mit Beschränkung auf Personen mit einem Zertifikat

Für Bestattungen in Innenräumen sowie im Freien mit bis zu 1'000 Personen gilt ausser der Pflicht zur Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzepts keine Einschränkungen. Die Maskentrag- oder Abstandspflicht gelten somit nicht.

2. Friedhof Gehrenhag

Bei jedem Eingang auf dem Friedhof Gehrenhag werden die Schutzmassnahmen des BAG ausgehängt.

Mit Sitzpflicht dürfen maximal 1'000 Personen an der Beisetzung teilnehmen. Stehen den Besucherinnen und Besuchern Stehplätze zur Verfügung oder können sie sich frei bewegen, so dürfen höchstens 500 Besucherinnen und Besucher den Bestattungen beiwohnen.

3. Abdankungshalle Friedhof Gehrenhag

Die Hygienemassnahmen gemäss BAG sind durch die Angehörigen einzuhalten. Am Eingang der Abdankungshalle des Friedhofes Gehrenhag steht eine Flasche Händedesinfektionsmittel zur Verfügung.

Vor der Benutzung ist die Abdankungshalle durch den Ritualleitenden mind. 10 Minuten zu lüften.

Die Türen der Abdankungshalle sind nach Möglichkeit offen zulassen um das Anfassen der Türklinke zu vermeiden. Das Anfassen von Gegenständen (Jacken, Mäntel, etc.) von anderen Personen ist zu vermeiden.

Es dürfen sich maximal 5 Personen gleichzeitig in der Abdankungshalle befinden (1 Person pro 4 m²). Wartende Personen werden gebeten vor der Abdankungshalle zu warten.

In der Abdankungshalle gilt eine generelle Maskenpflicht für alle Personen ab 12 Jahren.

4. Kühlzellen Friedhof Gehrenhag

Die Kühlzellen auf dem Friedhof Gehrenhag können zurzeit nicht benutzt werden. Wird eine Aufbahrung gewünscht, soll diese beim Bestattungsinstitut oder Krematorium durchgeführt werden.

5. Beisetzung durch den Werkdienst

Wird von den Angehörigen gewünscht, dass die Urne während der Zeremonie durch den Werkdienst beigesetzt wird, dann gilt für die Mitarbeiter des Werkdienstes eine Maskenpflicht.

Die Beisetzung von einem Sarg wird wie gewohnt in Abwesenheit von den Angehörigen vor oder nach der Zeremonie vollzogen.

6. Reinigung

Abdankungshalle Friedhof Gehrenhag

Die Abdankungshalle wird vor jeder Benutzung gründlich durch die Gemeinde Ehrendingen gereinigt.

WC Anlagen Friedhof Gehrenhag

Die WC Anlagen auf dem Friedhof Gehrenhag werden vor jeder Beisetzung durch die Gemeinde Ehrendingen gereinigt.

Türklinken

Die Türklinken werden vor jeder Benutzung durch die Gemeinde Ehrendingen gereinigt.

Abfall

Die Abfalleimer werden regelmässig durch den Werkdienst geleert.

7. Gesang und Chöre

Bei der Durchführung von kulturellen Aktivitäten (Gesang, Orchester, Auftritte von Künstlerinnen und Künstlern etc.) anlässlich von Bestattungen sind folgende Regeln zu beachten:

- Die Durchführung kultureller Aktivitäten in Aussenbereichen ist an keine Einschränkungen mehr gebunden.
- Bei Aktivitäten in Innenräumen muss der Zugang auf Personen mit einem Zertifikat beschränkt werden und es bedarf einer wirksamen Lüftung. Für die ausübenden Personen gilt weder eine Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske noch zur Einhaltung des erforderlichen Abstands.

8. Weitere Pflichten der Angehörigen

Schriftliche Protokollierung der Teilnehmenden

Die Angehörigen der verstorbenen Personen sind dazu verpflichtet, eine Liste mit teilnehmenden Personen an der Beisetzung zu erstellen und dem Bestattungsamt (info@ehrendingen.ch) einzureichen. Dies gilt nur, wenn nicht alle Teilnehmenden ein Zertifikat vorweisen können.

Schutz vor Infektion

Die Trauerfamilie entscheidet, ob besonders gefährdete Personen eingeladen werden und weist diese auf das erhöhte Risiko hin. An der Zeremonie dürfen keine kranken Personen teilnehmen. Sollte dies der Fall sein, ist die kranke Person schnellmöglich nach Hause zu schicken.

9. Verantwortlichkeit

Die Trauergemeinde ist selber dafür besorgt, dass die Vorschriften des Bundes sowie das Schutzkonzept der Gemeinde eingehalten werden.

10. Informationspflicht

Das Schutzkonzept wird den Mitarbeitern des Werkdienstes und Bestattungsamtes, Ritualleitenden sowie der Trauergemeinde vorgelegt und erläutert.

Ehrendingen, 16. September 2021

PANDEMIETEAM

Urs Burkhard
Gemeindeammann

Michel Knecht
Leiter Finanzen